

**Beschluss:**

1. Das RBS wird beauftragt, im Zeitraum, in der aufgrund der Coronapandemie nicht nur unerhebliche staatliche infektionsschutzrechtliche Einschränkungen bestehen, die sich auf die Nutzbarkeit der Sportanlagen auswirken können, den Nutzergruppen 1 und 2 freizustellen, in welchem Umfang sie ihre Nutzungsrechte aus den bestehenden Verträgen wahrnehmen. In Fällen, in denen die Nutzung aus Sicht der jeweils Berechtigten keinen Sinn ergibt, sollen einzelne Nutzungen kurzfristig stornierbar sein und Entgelte nur insoweit erhoben werden, wie die Anlagen tatsächlich genutzt werden. Pauschale Entgelte sollen ggf. anteilig gekürzt werden.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.